

Abschrift

Az.: S 7 AY 9/17 ER



Sozialgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Verfahren

1. Rizvan Simurov
2. Medina Atabakova
3. Adam Simurov

[Redacted names and addresses]

nd
e

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 7.:
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,
Rosenthaler Straße 46 - 47, 10178 Berlin

gegen

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat,
Rechtsamt
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

- Antragsgegner -

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) am 31. März 2017 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Grassmann beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig ab 21. Februar 2017 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2017, Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe von monatlich € 1.898,86 unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu zahlen.

2. *Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.*
3. *Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung dem Grunde nach gewährt und Rechtsanwältin Böhlo zur Wahrnehmung ihrer Interessen beigeordnet.*

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über die Höhe der den Antragstellern zustehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der am [REDACTED] 1982 geborene Antragsteller zu 1., seine Ehefrau, die am [REDACTED] 1984 geborene Antragstellerin zu 2., sowie die gemeinsamen Kinder, der am [REDACTED] 2012 geborene Antragsteller zu 3., die am [REDACTED] 2008 geborene Antragstellerin zu 4., die am [REDACTED] 2009 geborene Antragstellerin zu 5., der am [REDACTED] 2011 geborene Antragsteller zu 6. und der am 25. Mai 2014 geborene Antragsteller zu 7., beziehen laufend Leistungen nach dem AsylbLG vom Antragsgegner. Die Asylanträge der Antragsteller zu 1. bis 6. wurden zunächst als unzulässig abgelehnt. Nach Ablauf der maßgeblichen Überstellfristen wurde der entsprechende Bescheid aufgehoben. Nach dem Kenntnisstand der Kammer sind die Asylanträge der Antragsteller zu 1. bis 6. bestandskräftig abgelehnt, über den Asylantrag des Antragstellers zu 7. wurde bislang nicht entschieden.

Die Antragsteller bezogen seit Februar 2016 Leistungen nach § 2 AsylbLG mit deinem Zahlbetrag von monatlich € 1.898,86. Mit Bescheid vom 19. Januar 2017 setzte der Antragsgegner die Leistungen für die Antragsteller für den Monat Februar 2017 auf insgesamt € 816,16 fest (Blatt 4 der Gerichtsakte). Über den hiergegen mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 10. Februar 2017 eingelegten Widerspruch hat der Antragsgegner, soweit ersichtlich, bislang nicht entschieden.

Am 21. Februar 2017 haben die Antragsteller einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zum Sozialgericht Frankfurt (Oder) gestellt. Sie sind der Ansicht, die Leistungskürzung sei formell und materiell rechtswidrig. Eine Rücknahmebereitschaft Polens für die gesamte Familie der Antragsteller bestehe nicht. Zudem sei der Antragsteller zu 7. in Deutschland geboren. Der Antragsteller zu 3. besuche seit über vier Jahren erfolgreich die Schule in Deutschland.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen vorläufig höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Asylanträge seien abgelehnt, die Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig. Eventuelle Formfehler würden im Widerspruchsverfahren geheilt werden. Zudem liege eine Eilbedürftigkeit nicht vor.

II.

A. Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies ist etwa dann der Fall, wenn dem Antragsteller ohne eine solche Anordnung schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, Rn. 5 ff.).

Einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis setzen nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG einen Anordnungsanspruch, also einen materiellen Anspruch, den der Antragsteller als Kläger im Hauptsacheverfahren geltend zu machen hätte, und einen Anordnungsgrund voraus, d. h. es muss eine besondere Eilbedürftigkeit für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vorliegen. Die Angaben hierzu hat der Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Hinsichtlich der Leistungen nach dem AsylbLG besteht jedenfalls für die Zeit ab Februar 2017 ein regelungsfähiges Rechtsverhältnis. Gegen den Bescheid vom 19. Januar 2017 wurde, soweit erkennbar, fristgemäß Widerspruch eingelegt. Für die Folgezeit ergibt sich eine (konkludente) Bewilligungsentscheidung aus der Auszahlung der (verringerten) Leistungen. Insoweit besteht auch noch ein regelungsfähiges Rechtsverhältnis, da die Widerspruchsfrist gegen diese formlosen Verwaltungsakte noch nicht abgelaufen ist.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach dem Kenntnisstand der Kammer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes haben sie auch weiterhin einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, und diesen zumindest in Höhe der zuletzt mit Bescheid vom Februar 2016 bewilligten Leistungen in Höhe von (monatlich) € 1.898,86. Dabei verzichtet die Kammer zunächst im Eilverfahren auf eine detaillierte Berechnung der Leistungen unter Zugrundelegung der aktualisierten Regelbedarfe, da es vorliegend um die Beseitigung einer akuten Notlage geht.

Dieser Anspruch ist auch nicht nach § 1 a AsylbLG zu verringern. Dem Bescheid vom 19. Januar 2017 lässt sich insoweit nur entnehmen, dass der Antragsgegner die Leistungen nach § 1 a Abs. 3 AsylbLG kürzt. Danach gilt Absatz 2 entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen

werden können. Für sie endet der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag. Für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in Satz 1 genannten Personen handelt, gilt Absatz 1 entsprechend.

Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist für die Kammer nicht erkennbar. Insbesondere hat der Antragsgegner weder im Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Eilverfahren dargelegt, inwieweit die Antragsteller Gründe zu vertreten haben, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen derzeit nicht vollzogen werden können. Allein das Bestehen einer Ausreisepflicht genügt insoweit nicht. Zudem ist der vom Antragsgegner übersandten Strafanzeige vom 25. September 2016 zu entnehmen, dass der Antragsgegner offenbar eine Aussetzung der Abschiebung angeordnet hat. Insoweit ist schon nicht klar, ob der Antragsgegner die Abschiebung der Antragsteller derzeit tatsächlich beabsichtigt.

Die Antragsteller haben für die Zeit ab Antragstellung bei Gericht auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Eine Eilbedürftigkeit ergibt sich jedoch nicht schon allein daraus, dass sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Zukunft geltend macht. Eine derartige Betrachtungsweise würde dazu führen, dass sämtliche Verfahren, die einen – teilweise – in der Zukunft liegenden Zeitraum betreffen, als Eilverfahren zu behandeln wären. Die dadurch entstehende Belastung der Gerichte würde dazu führen, dass ein – von Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz vorgesehener – effektiver Rechtsschutz durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht mehr gewährleistet wäre. Vielmehr ist die konkrete Situation des Antragstellers in jedem Einzelfall zu beachten. Dabei führt nicht jede Unterdeckung des Bedarfs grundsätzlich zu einer Existenzbedrohung und damit zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Bei der vorliegenden erheblichen Deckungslücke ist es den Antragstellern jedoch nicht zuzumuten, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

B. Die Antragsteller haben Anspruch auf die beantragte Prozesskostenhilfe. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder), Eisenhüttenstädter Chaussee 48, 15236 Frankfurt (Oder), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Grassmann